

# § 9 AllgWaBG

AllgWaBG - Allgemeines Wasserbautengesetz.

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Die Aufteilung der Erhaltungskosten unter die Gemeinden und unter die örtlichen Nutznießer erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4.

In Kraft seit 30.10.1923 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)